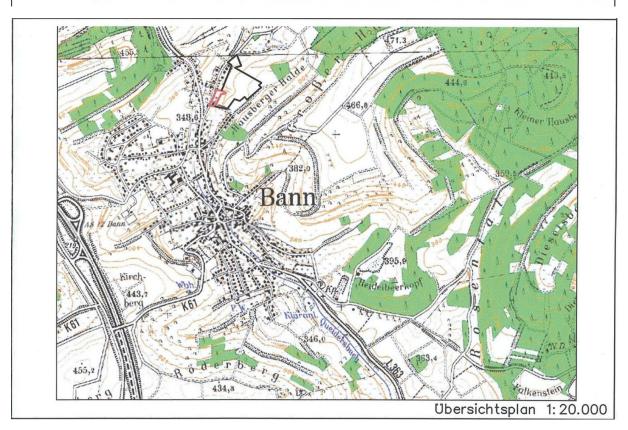
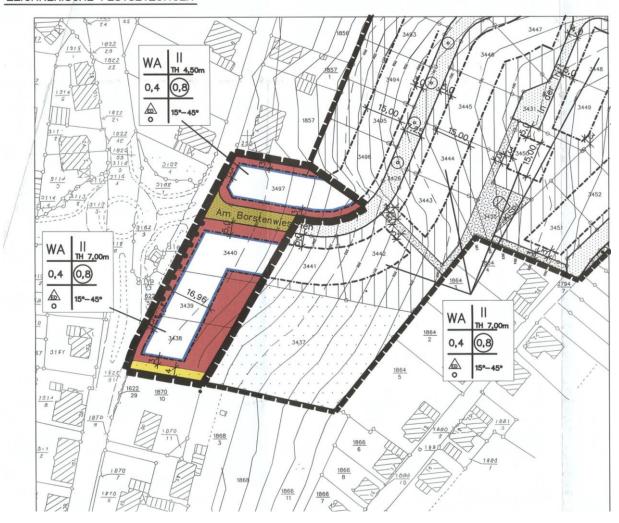


ORTSGEMEINDE 66851 BANN VG LANDSTUHL BEBAUUNGSPLAN "AM BORSTENWIESCHEN" 1. ÄNDERUNG

Nr.	Datum	Art der Änderung		Gez.	
Ort	Anlage				
Bauherr					
Bebauungsplan "Am Borstenwieschen"					
1. Bauobjek	Bl.Nr.				
Red					
Projektio	1:1000				
Gez.	<e <<="" td=""><td>Bann/Bor/bpborst.dc6 Zeichnungsname</td><td>Datum 01.08.2012 Bl.Gr. A0</td><td>Maßstab</td></e>	Bann/Bor/bpborst.dc6 Zeichnungsname	Datum 01.08.2012 Bl.Gr. A0	Maßstab	
Der Bauherr Horst Wonka					
INGENIEURBÜRO WONKA					
BERATENDER INGENIEUR FUR BAUWESEN UND UMWELTPLANUNG					
HOHEISCHWEILER WEG 10 66989 NUNSCHWEILER TEL.(06336)9211-0 FAX.(06336)9211-11					
Prüfvern	nerke				



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

über— nicht über baubarbaubar



Wohnbauflächen

WA

Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

0.8 Geschoßflächenzahl GFZ 0.4 Grundflächenzahl GRZ

TH Traufhöhe (maximal 4,50 bzw. 7,00m)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (BauGB §9 Abs.1 Nr.2)

0

offene Bauweise Baugrenze

Verkehrsflächen (BBauG §9 Abs.1 Nr.4,11 u. Abs.6)



Straßenverkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

WW

Wirtschaftsweg



FuB-/Radweg

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

(BauGB §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6)



Grünflächen



öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (BauGB §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6)



Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB §9 Abs.1 Nr.20.25 u. Abs.6) Grünflächen (BauGB §9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen mit Erhaltungsgebot

- Anpflanzen von Bäumen (Standorte können geringfügig abweichen)
- Erhaltung von Bäumen
- (1)
- Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (BauGB § 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches (BauGB § 9 Abs.7)



Grenze des möglichen Erweiterungsbereichs

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

30°-50° Dachneigung in Grad

Nutzungsschablone mit Angabe von

- Gebietsart
 Zahl der Vollgeschoße, Maximale Firsthöhe
 Grundflächenzahl
 Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschope, 3 Grundflächenzahl 4 Geschoßflächenzahl 5 Bauweise 6 Dachneigung, Dachform

Kennzeichnungen (nachrichtlich übernommen)

	Bestehende Hauptgebäude
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Gesamtbebauungsplanes
	Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern
× ^{270.240}	Höhenangabe
\sim	Höhenlinie
	Fließrichtung Versickerungsmulde
	Aufschüttung
	Abgrabung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Borstenwieschen" bleiben unverändert. Diese lauten wie folgt:

- A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)
- 1. Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan sieht im gesamten Planbereich "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO) vor.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- 1. Wohngebäude
- der Versorgung des Gebietes dienende L\u00e4den, Schank— und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe
 Anlagen f\u00fcr kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen werden gem. § 1 Abs 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 ausgeschlossen.

1.2 Mass der baulichen Nutzung

Die Werte über das Mass der baulichen Nutzung werden in einem gleichbleibenden System in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierzu dient die im Planteil verwendete Nutzungsschablone, die folgende planungsrechtliche Festsetzungen enthält:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe (tal—/bergseitig), Firsthöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachneigung

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Im "Allgemeinen Wohngebiet" WA wird unter Berücksichtigung des Orts— und Landschaftsbildes eine maximale Traufhöhe von 7,00m / 4,50 m talseitig / bergseitig festgesetzt.

Die Traufhöhe wird in der Gebäudemitte, bezogen auf den zugehörigen Fahrbahnrand gemessen. Ausschlaggebend ist der Schnittpunkt Außenwand Gebäude und Oberkante Dacheindeckung.

Die Firsthöhe darf ein maximales Mass von 12,50 m sichtbare Firsthöhe nicht überschreiten. Die Firsthöhe wird in der Gebäudemitte, bezogen auf den zugehörigen Fahrbahnrand gemessen.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude wird auf maximal 3 begrenzt.

1.2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§19 BauNVO) / Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 19 Abs.1 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.
Die Geschossflächenzahl wird gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen

2. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO

3. bauliche Anlagen

unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen sind. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der oben aufgeführten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

- 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 1.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO), Stellung der Baukörper

Gem. § 22 Abs 1 BauNVO wird die offene Bauweise vorgeschrieben.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet. Die Länge der in oben bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Hausgruppen werden gem. § 22 Abs.4 BauNVO ausgeschlossen.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Uberdachte Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn für die Hauptgebäude zzgl. Garage die Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschritten wird.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zum § 45 LBauO Rheinland—Pfalz. Vor den Zufahrtseiten von Garagen oder überdachten Stellplätzen ist ein zusätzlicher Stauraum (> 5,00m) für das Abstellen von Pkw vorzusehen.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BAUNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach— und Personenschäden vermieden werden können.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien.

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboder (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und von sonstigen befestigten Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken weitestgehend zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden mit sanften Böschungen anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Nach Herstellung des Muldenkörpers ist die Ansaat einer Extensiv—Gras—Kräuter—Mischung für feuchte Standorte durchzuführen. Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers mittels Mulde nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann dies auch über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden, immer jedoch nur nach Durchlaufen einer belebten Bodenzone von mindestens 30 cm.

Darüber hinaus wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu nutzen. Hierbei sind die einschlägigen technischen Regeln Trinkwasser einzuhalten.

Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen
—Planexterne Kompensationsmaßnahmen
Zur Ableistung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
des Bebauungsplanes sind externe Kompensationsflächen
heranzuziehen. Es werden folgende Ausgleichs— und
Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Geltungsbereich B:

Die Flächen in der Talaue des Queidersbachs (örtlich Steinalbe genannt) zwischen dem Grundstück der Kläranlage und der Gemarkungsgrenze sollen aufgewertet und das naturraumtypische Erscheinungsbild einer Auenlandschaft wiederhergestellt werden. Auf einem etwa 380 m langen Gewässerabschnitt der Bachaue, unterhalb der Kläranlage von Bann, soll durch Freischneiden von Gehölzen, einmaliges Mähen pro Jahr bzw. Beweidung und einen naturnahen Bachlauf ein natürlicher und naturraumtypischer Zustand wiederhergestellt werden.

Geltungsbereich C:

Auf der Flur-Nr. 865 der Gemarkung Bann soll auf einem 0,411 ha großen Wiesengrundstück eine Streuobstwiese angelegt und dauerhaft erhalten werden.

Da weitere Wiesengrundstücke der Gemeinde im Umfeld schon in gleicher Weise bepflanzt wurden, könnte auf lange Sicht eine Aufwertung des Ortsrandbereiches erreicht werden. Dies wäre auch im Sinne einer Biotopvernetzung sinnvoll, da durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, eine Vernetzung mehrerer Trittsteinbiotope erfolgen würde.

1.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen — Einbindung in die Landschaft
Zur Abschirmung vor zu hoher Einsehbarkeit, dem allgemeinen Windschutz und insbesondere zur Einbindung des Gebietes in die nach Norden, Süden und Osten anschließende Offenlandschaft bzw. zur Ortsrandgestaltung sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen im Planteil Grün— und Gehölzflächen auszuweisen. Dort bereits vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Gestaltung der öffentlichen Grundstücksflächen Die öffentlichen Grünflächen, die im Planteil als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt sind, und nicht der Regenwasserretention dienen, sind als Streuobstwiese mit gelegentlicher Pflegemahd anzulegen. Je 100m2 Grundstücksgröße ist mindestens ein Baum aus der beigefügten Artenliste zu pflanzen. Die übrigen öffentlichen Grünflächen, sind als Wiesenflächen mit heimischen Laubgehölzen anzulegen. Je 100m2 Grundstücksgröße ist mindestens ein Baum und 5 Sträucher aus der beigefügten Artenliste zu pflanzen.

Gestaltung der privaten Grundstücksflächen Die privaten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m2 Grundstücksgröße sind mindestens ein Baum und 5 Sträucher zu pflanzen. Mindestens ein Baum je Grundstück — alternativ zwei starkwachsende Sträucher — sind im Vorgartenbereich zu pflanzen. Es wird empfohlen sich bei der Gehölzauswahl an der Artenliste zu orientieren.

Straßenraum

In den Straßenflächen sind mittel— bis großkronige Bäume gemäß Darstellung im Bebauungsplan zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Als Mindest—Pflanzqualitäten für zu pflanzende Bäume im öffentlichen Bereich gelten 2x verpflanzte Gehölze mit Ballen. Sträucher sind in der Mindestgröße 100 cm zu pflanzen.

Für die Pflanzungen kommen die in nachfolgender Pflanzenliste genannten Bäume und Sträucher in Frage:

Pflanzliste

BÄUME (Mindestgröße 16/18, 3xv)

Acer campestre Feldahorn Stieleiche

Tilia in Arten u. Sorten Linde Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche

HECKENPFLANZEN (Mindestgröße 60/100, 2xv)

Carpinus betulus Hainbuche als Hecke Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus avium Vogelkirsche Prunus cerasifera Wildpflaume Prunus padus Traubenkirsche Sal-Weide Salix caprea Salix cinerea Asch-Weide Schneeball Viburnum opulus

KLETTERPFLANZEN / PFLANZEN ZUR ZAUNBEGRUNUNG

Clematis—Arten Lonicera-Arten

Waldrebe-Arten Geißblatt-Arten

Hedera helix

Efeu

OBSTBÄUME

Äpfel:

Jakob Fischer Gravensteiner Danziger Kantapfel Lohrer Rambur Roter Boskoop Schöner aus Boskoop

Goldrenette von Blenheim Roter Eiser Kaiser Wilhelm

Roter Bellefleur (Siebenschläfer) Rote Sternrenette

Kohlapfel

Winterrambur

Birnen:

Gellerts Butterbirne Conference Köstliche aus Charneu Pastorenbirne Frankelbacher Mostbirne Oberösterr. Mostbirne

Süßkirschen:

Große Prinzessinkirsche

Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflaumen: Nancymirabelle Hauszwetsche

Gemäß § 44 bis § 46 Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 LBauO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB und § 88 LBauO werden für das Plangebiet folgende gestalterische Festsetzungen getroffen.

1.1 Fassadengestaltung

Bei der Herstellung von Fassaden sind insbesondere Materialien wie Putz, Naturstein und Sichtmauerwerk (z.B. Kalksandstein) zulässig. Es sind erd— oder sandfarbene Putze zu verwenden oder das Gebäude ist zu weißen. Auch Verkleidungen und Verblendungen mittels glasierter Materialien, Faserzementschindeln oder PVC sind unzulässig.

Balkonbrüstungen und sonstige Geländer sind aus Holz oder Metall herzustellen.

1.2 Dachformen

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer, Walm- bzw. Krüppelwalmdach (einschließl. Sonderform Zeltdach) mit mittigem First oder als versetztes Pultdach zulässig. Die Dachneigungen sind beidseitig gleichgeneigt auszuführen (symmetrisch). Die Dachneigung wird auf einen Neigungswinkel zwischen 15° und 45° festgesetzt.

1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind, unter Beachtung der zulässigen Traufhöhe bis zu einer Höhe von 1,50m (OK FF bis OK Dachhaut) zulässig.

Ansonsten sind Kniestöcke unzulässig.

2.0 Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Wo die Bodenverhältnisse keine Versickerung zulassen, ist das Oberflächenwasser den öffentlichen Versickerungsanlagen zuzuführen. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Kanalisation ist nur dann zulässig, wenn es weder auf dem Grundstück versickert, noch den öffentlichen Versickerungsgräben zugeleitet werden kann.

Für das Schmutzwasser ist auf den Grundstücken ein Ubergabeschacht vorzusehen. 2.1 Regenwassernutzung

Um eine sinnvolle Regenwassernutzung zu ermöglichen, sind auf dem Grundstück Vorrichtungen zur Regenwasserrückhaltung (Teiche, Zisternen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 25 Litern pro qm Dachfläche vorzusehen.

3.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen und in Ausführung und Höhe mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollte bevorzugt ein mit heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen angelegt werden. Holzlattenzäune sollten bis zu einer Höhe von max. 1,20m ausgeführt werden einschl. max. 0,2m Sockel. Bruchsteinmauern oder geputzte Mauerscheiben sind bis zu einer Höhe von max. 0,60m zulässig. Maschendraht ist nur zwischen den Grundstücken zulässig, dabei beträgt die Sockelhöhe max. 0,15m, die Zaunhöhe max. 1,50m.

4.0 Vorgärten und sonstige Freiflächen

Die Vorgärten sind als Gartenfläche anzulegen. Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind einzugrünen. Eine Bepflanzung hat mit einheimischen Pflanzen zu erfolgen (s. Pflanzliste). Pro Grundstück ist mind. 1 Hochstamm einer heimischen Laubbaumart oder 1 Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.0 Stützmauern

Sämtliche Stützmauern sind als Trockenmauern, unverputztem Natursteinmauerwerk, schalungsrauhen Betonmauern oder verputztem Mauerwerk auszubilden. Platten, Fliesen oder Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

6.0 Befestigte Flächen

Befestigte Flächen, wie Stellplätze, Terrassen und Wege, sind mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.

7.0 Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sind Arten der aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

8.0 Geländegestaltung

Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nur bis max. 1,5 m gegenüber dem Urgelände zulässig. Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen. Böschungen steiler als 1: 2 sind unzulässig.

9.0 Unzulässige Anlagen

- Äußere Verwendung von glänzendem, profilierten oder geprägten Kunststoffleicht— oder Metallbaustoffen
- Gebäude in Leichtbauweise, z.B. Wellblechgaragen o.".
- Dacheindeckung mit Kunststoff-, Faserzement- oder Metallplatten
- Gebäudeverkleidung mit Fliesen

III. NACHRICHTLICHE UBERNAHME / HINWEISE/ SONSTIGES

1.0 Bodenfunde

Sollten bei Bau— und Erschlie ungsarbeiten archäologische Funde festgestellt werden (Scherben, Knochen, auffällige Anhäufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen, ist umgehend das Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, oder das Landesamt für Denkmalpflege in Speyer, Kleine Pfaffengasse 19, zu benachrichtigen.

Obgleich von der o.g. Gewanne bisher keine Informationen über archäologische Funde und Fundstellen vorliegen, ist die topographische Lage des Areals jedoch überaus fundverdächtig. Es muss daher bei Erdarbeiten mit überraschend auftauchenden, historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden.

Aus diesem Grund ist die Zustimmung der Archäologischen Denkmalpflege an die sbernahme folgender Punkte gebunden:

- 1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese überwachen können.
- 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz— und —pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. Notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung Ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

Die Punkte 1-5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2.0 Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Hinweis:

Anfallender Erdaushub sollte im Baugebiet verbleiben (Massenausgleich, Geländemodellierung,...).

3.0 Pflanzungen im Bereich von Leitungen
Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern
im Bereich unterirdischer Ver—/Entsorgungsleitungen
(Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler
Abstand Stammachse — Außenhaut Leitung) eingehalten werden.
Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der
Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden,
sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen
Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der
Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff)
vorzusehen.

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESRECHT

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008
 (BGBI. I S. 2986), zul. geändert d. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturhaushalts und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I 2542)
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zul. geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBL. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 22. April 1993 (BGBI. I S. 466, 479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGB, 1991 I S. 58), zul. geändert am 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d. Neufassung d. Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zul. geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBI. I S. 2827)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I. S. 2585),
 zul. geändert durch Art. 5Abs. 9 d. G. v. 24.02.2012 (BGBI. I. S. 212)
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnatuschutzgesetz BNatSchG) vom 06.02.2012 (BGBI I, S.148)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBI. I. S. 3830), zul. geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBI. I. S. 1728 (Nr. 60))

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungen von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zul. geändert durch art 2 d. G. v. 24.02.2012 (BGBI. I S.212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I. S. 94), geändert durch art 5 Abs. 15 G.v.24.02.2012 (BGBI I S. 212)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999(BGBI. I S.1554), zul. geändert durch Art. 5 Abs. 31 d. G. vom 24.02.2012 (BGBI. I. S. 212)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S.7), zul. geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft- und -sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt durch Art. 8 d. G. vom 11.08.2010 (BGBl. I. S. 1163)
- Denkmalschutz- und -pflegegesetz DSchPflG) vom 23.03.1978
 (GVBI 1978 S. 159) zul. geändert d. Art. 2 d. G. v. 28.09.2010
 (GVBI. S. 301)

LANDESRECHT RHEINLAND-PFALZ

- Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBI.
 Nr. 22 S. 365),zuletzt geändert durch § 47 d. G. vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47)
- Landesgesetz zur nachhalt. Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBI. Nr. 20, Seite 387)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 2.8.2005 (GVBI. S. 302)
 zul. geändert durch Art. 22 d. G. v. 28.09.2010 (GVBI. S. 280)
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBI. S. 97),
 zul. geändert durch Art. 6 d. G. v. 27.10.2009 (GVBI. S. 358)
 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBI. S. 11), i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBI. S. 53),
 zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 28.Sept. 2010 (GVBI. S. 299)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. I. S. 159, Bs 224-2), zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
- Gemeindeordnung (Gem0) in der Fassung vom 31. Januar 1994
 (GVBI. 1994, S. 153), mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 d.
 G. v. 20.10.2010 (GVBI. S. 319)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat von Bann hat in der Sitzung vom 22.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Borstenwieschen" beschlossen.

2. Offentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im "Amtsblatt der VG Landstuhl".

3. Beteiligung der Behörden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 10.09.2012 eingeleitet.

4. Prüfung der vorgebrachten Anregungen, der Stellungnahmen der Offentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat von Bann hat die vorgebrachtwen Anregungen der Offentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden, sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom 10.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Offentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Gemeinderat von Bann hat in seiner Sitzung vom 22.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluss über die Auslegung wurde unter Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung und Anlagen, sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.09.2012 bis 15.10.2012 öffentlich aus.

6. Prüfung der vorgebrachten Anregungen, der Stellungnahmen der Offentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat von Bann hat die vorgebrachten Anregungen der Offentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom 10.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Der Gemeinderat von Bann hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 den Bebauungsplan einschließlich der textl. Fest-setzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und die

Zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt.

(Ortsbürgermeister)

8. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der OG Bann übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Bann, den 17.1.2013

(Ortsbürgermeister)

9. Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderats von Bann über den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie beigefügter Begründung wurde am 2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB).

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann sowie auf die Vor-Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 216 (1)BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den § 39 ff BauGB hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Des weiteren wurde in der Bekanntmachung auf die Regelung des § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO hingewiesen, wonach Verletzungen bestimmter Verfahrens— oder Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schrift—lich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden.

Landstuhl, den 13.02...2013

(Bürgermeister)

gonun